

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 76 (1931)
Heft: 21

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 23. Mai 1931, Nummer 8

Autor: Böschenstein, J.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

23. MAI 1931 • ERSCHEINT MONATLICH

25. JAHRGANG • NUMMER 8

Inhalt: Jahresbericht des Zürch. Kant. Lehrervereins pro 1930 (Fortsetzung) – Die Wahlart der Lehrer – Umtriebe bei einer Lehrervwahl.

Jahresbericht des Zürch. Kant. Lehrervereins pro 1930

(Fortsetzung)

e) *Die Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.*

Zunächst sei auf das verwiesen, was über diese Angelegenheit unter gleichem Titel in den Jahresberichten pro 1925 bis und mit 1929 gesagt worden ist. In der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. Januar 1930, auf die im letzten Jahresberichte noch kurz hingewiesen wurde, hatten die Abgeordneten zur Vorlage des Erziehungsrates zum genannten Gesetze Stellung zu nehmen. Die einleitenden Ausführungen des Referenten, Erziehungsrat Prof. Dr. A. Gasser in Winterthur, finden sich in Nr. 4 des „Päd. Beob.“ 1930, und über den Verlauf der Beratungen ist von Aktuar J. Schlatter in Nr. 5 unseres Vereinsorgans kurz berichtet worden. Die von der Delegiertenversammlung aufgestellten Abänderungsvorschläge wurden am 8. Februar 1930 der Direktion des Erziehungswesens zu Händen des Erziehungsrates eingereicht und in Nr. 3 des „Päd. Beob.“ 1930 den Mitgliedern des Z. K. L.-V. zur Kenntnis gebracht. Die Stellungnahme der Delegierten in der Frage der außerordentlichen Staatszulagen befriedigte einen Teil der Lehrerschaft auf dem Lande nicht. So wurde aus Oberländerkreisen auf den 5. Februar eine Versammlung in den „Schweizerhof“ in Rüti einberufen, an der im Einverständnis mit dem Kantonalvorstand einer an ihn ergangenen Einladung gerne Folge leistend auch Präsident Hardmeier teilnahm. Die Erregung wegen der in der Vorlage nicht mehr enthaltenen Bestimmung über die Gewährung von staatlichen Zulagen, kam lebhaft zum Ausdruck; doch gelang es dem Präsidenten, die Kollegen davon zu überzeugen, daß es unklug wäre, dieses Begehrens wegen, für das die Erziehungsdirektion nicht mehr zu haben sei, die Erhöhung des Grundgehaltes, die der gesamten Lehrerschaft zugute komme, in Frage zu stellen. Immerhin versprach er, doch weiterhin noch alles versuchen zu wollen, um die außerordentlichen Staatszulagen zu halten, wie das auch in einer ganzen Reihe von Zuschriften gewünscht werde. Das Ergebnis der erwähnten Tagung war eine von 35 Mitgliedern der Sektion Hinwil unterzeichnete Eingabe an den Kantonalvorstand, in der dieser ersucht wurde, doch dahin wirken zu wollen, daß Lehrern in steuerschwachen Schulgemeinden die außerordentlichen Staatszulagen erhalten bleiben möchten. Es wurde beschlossen, den Kollegen mitzuteilen, es solle für den Fall, daß die Staatszulagen ohne Gefährdung der Grundgehälterhöhung nicht zu halten seien,

wenigstens zu erwirken versucht werden, eine Bestimmung in die Vorlage hineinzubringen, wornach kein Lehrer in der bisherigen Besoldung verkürzt werden dürfe. Die Vereinigung pensionierter Lehrer hatte eine Erhöhung der Ruhegehälter gewünscht. Ihrem Vorsitzenden konnte auf eine Anfrage nach dem Stande der Angelegenheit geantwortet werden, daß auf Antrag der Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrate eine Bestimmung Aufnahme gefunden habe, nach der auf ein begründetes Gesuch hin das Ruhegehalt erhöht werden könne; mehr zu erreichen, sei unmöglich gewesen. Einem Wunsche der Präsidentin des Zürcherischen Kantonalen Arbeitslehrerinnenvereins vom 21. Januar 1930 nachkommend, stellten wir die Vorlage auch dessen Vorstand zur Einsichtnahme zu. Am 17. Juni berichtete sodann Fräulein Emilie Lüthi, die Präsidentin des genannten Verbandes, es würde von den vor 1918 pensionierten Arbeitslehrerinnen nicht verstanden, daß ihr sehr bescheidenes Ruhegehalt nicht einigermaßen den heutigen veränderten Lebensverhältnissen angepaßt werden solle; der Hinweis auf § 49 der Vorlage beruhige die Leute keineswegs. In einer Eingabe vom 9. Mai 1930 wünschte ein Kollege im Unterland, es möchte sich der Z. K. L.-V. dafür einsetzen, daß nach einem neuen Gesetze überhaupt die Lehrer an ungeteilten Schulen eine staatliche Zulage erhalten. Für die ordentliche Generalversammlung vom 24. Mai 1930 war ein Referat von Präsident Hardmeier über den Erfolg der Eingabe der Delegiertenversammlung zur Vorlage zu einem neuen Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer im Erziehungsrate vorgesehen gewesen. Da sich jedoch die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, an die sich die Generalversammlung um 4¼ Uhr hätte anschließen sollen, bis gegen 6 Uhr hinauszogen, wurde auf Antrag des Vorsitzenden beschlossen, die Ausführungen den Mitgliedern des Z. K. L.-V. im „Päd. Beob.“ zur Kenntnis zu bringen, was in Nr. 9 geschah. So schien alles auf gutem Wege zu sein. Leider mußte dann aber der Vorsitzende dem Kantonalvorstand in der Sitzung vom 16. August 1930 mitteilen, es habe der Regierungsrat, an den die Vorlage des Erziehungsrates zur Behandlung geleitet worden war, im Juli beschlossen, sie nicht weiter zu beraten, sondern vorerst die Erledigung der beiden Fragen der Zürcher Eingemeindung und des Gemeindefinanzausgleichs abzuwarten und für weitere zwei Jahre den Schulgemeinden durch den Erlaß einer neuen Verordnung zum Gesetz vom 2. Februar 1919 zu helfen. Wir verweisen, um nicht Gesagtes wiederholen zu müssen, auf die an Leitender Stelle von Nr. 18 des „Päd. Beob.“ erschienenen Ausführungen. Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß der Kantonalvorstand den Vorsitzenden in der Sitzung vom 27. Dezember 1930 be-

auftragte, er möchte im Erziehungsrate darauf dringen, daß die für die vorgesehene Errichtung einer zum staatlichen Ruhegehalt hinzutretenden Versicherung der Gemeindegulagen erforderlichen Erhebungen vorliegen, wenn die Beratungen über die Gesetzesvorlage wieder aufgenommen werden.

(Fortsetzung folgt)

Die Wahlart der Lehrer

Der Streit um die Wahlart der Lehrer kommt im Kanton Zürich nicht zur Ruhe. Durch die vom Kantonsrat angenommene Motion Gschwend und die Neuorganisation der zu erweiternden Stadt Zürich wird sie neuerdings auf die Tagesordnung gesetzt. Es scheint auch, daß die Freunde der Volkswahl diesmal einen schweren Stand haben werden; denn in den Verhandlungen der gesetzgebenden Behörde zeichnete sich sozusagen eine gegnerische Koalition ab, die von Thoman über Naegeli zu Gschwend, von den Freisinnigen bis zu den Sozialdemokraten reicht. Zwar wurde im Kampf um die Eingemeindung der Vororte so entschieden von der Schonung der ehemaligen Gemeinden, von ihrem Eigenleben und der Dezentralisation der vergrößerten Stadt gesprochen, daß ein Fernstehender glaubte, hoffen zu dürfen, diese Gesinnung werde für die Schaffung angemessener Schulkreise günstig sein; denn die Schulkreise sind doch die stärksten Reste der früheren Autonomie, und zwar nicht tote Reste, sondern Körperschaften mit bestimmten dauernden Bedürfnissen, mit Leben und Eigenart. Aber im Schatten des Axioms, in der Schulverwaltung der Stadt Zürich sei Zentralisation und mit der Vereinfachung der Verwaltung auch die Beseitigung der Wahl der Lehrer durch das Volk notwendig (trotzdem andererseits das Fürsorgewesen soeben dezentralisiert worden ist), können solche Hoffnungen nicht mehr grünen.

1. Geschichte und Bedeutung der Volkswahl.

Seit 1830, da der Kanton Zürich die Grundlagen seines Schulwesens schuf, bestellte man die Volksschullehrer durch Gemeindegewahl. Unter der Regenerationsverfassung wählte man alle Beamten auf Lebenszeit. Die demokratische Verfassung des Jahres 1869 führte den Grundsatz der periodischen Wahlen ein. Die Autokratie sollte beseitigt, das Recht des Volkes erweitert werden. Das Protokoll des Verfassungsrates zeigt, daß verschiedene Gründe für die Neuerung angeführt wurden:

1. Der Grundsatz der Volksherrschaft.
2. Der Mißbrauch der Kanzel durch rückschrittliche politisierende Geistliche.
3. Das Verlangen, ältere oder schwächere Lehrer zu ersetzen. In den Landgemeinden hatte man das Gefühl, schlechteren Rechtes zu sein als der Lehrer, weil dieser andernorts eine bessere Stelle annehmen konnte, wogegen die Gemeinde kein Recht hatte, ihn abzusetzen.

Es ist klar, daß sich der Rechtsstand von 1830 nie wiederherstellen läßt, aber auch begreiflich, daß die Geistlichen und Lehrer sich 1869 gegen die Einführung der periodischen Wahl aussprachen, wiewohl Sekundarlehrer Sieber als einer der demokratischen Führer dafür eintrat. Als Entschädigung sollte der Lehrerschaft eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage geboten werden.

Schon 1869 trat eine Minderheit für die Einführung eines motivierten Abberufungsrechtes ein. Diese Gruppe dachte an eine Art Schiedsgericht, vor dem die unzufriedenen Gemeinden hätten als Klägerinnen auftreten müssen. Sie besorgte, unter der Herrschaft der periodischen Wahlen würden sich namentlich für die Hochschule keine tüchtigen Kräfte mehr gewinnen lassen. Man warf ihnen in deutlicher Weise Untreue am demokratischen Programm vor und lehnte ihren Vorschlag ab, weil er nicht mit den Leitgedanken der Revisionsbewegung im Einklang stehe und überdies die Nachteile eines Abberufungsverfahrens für den Lehrer größer seien als diejenigen eines Wahldurchfalls.

1893 wurden die Wahlvorschriften insofern verschärft, als von da an für die Wegwahl eines Lehrers nicht mehr die Mehrheit sämtlicher Gemeindegossen, sondern nur noch die Mehrheit der Stimmenden ausschlaggebend ist.

Mit dem Gesetzentwurf über die Verwaltung der Stadt Zürich vom Jahre 1903 treten die Bestrebungen auf, die Volkswahl der Lehrer in der Stadt Zürich abzuschaffen. Jener Entwurf, der in der Volksabstimmung fiel, sah die Übertragung des Wahlrechtes an den Großen Stadtrat vor. 1916 gab der Kantonsrat dem Regierungsrate den Auftrag, zu prüfen, ob Zürich und Winterthur das Recht gegeben werden solle, die Wahl ihrer Lehrer einer Gemeindebehörde zu übertragen. Wir wandten uns auch damals gegen die Änderung der Wahlart, und der Anregung wurde keine Folge gegeben. Aber 1929 legten dann Regierungsrat und Kantonsrat den Stimmberechtigten im Gesetz über den Finanzausgleich eine Bestimmung vor, nach welcher neben der bisherigen Wahlart ein Abberufungsrecht des Erziehungsrates eingeführt werden sollte. Bis heute besitzt diese Behörde nur das Recht, eine vorläufige Amtseinstellung zu verfügen. Das Wahlrecht steht verfassungsmäßig den Gemeinden zu, und Art. 31 war demnach verfassungswidrig. Eine Verbesserung des Wortlautes war im Rate nicht zu erreichen. Die Realpolitiker unter uns wollten dem Artikel keine große praktische Bedeutung zuerkennen; jedenfalls schien er ihnen für einen Biedermann ungefährlich, die Verbesserung unserer Altersfürsorge des Opfers wert. Uns andere kränkte die Einführung eines kantonalen calvinistischen Sittengerichts. Scheint es nicht so, als ob die Lehrer nichts mehr erhalten könnten, worauf sie billigen Anspruch hätten, ohne ein Stück alten Rechtes zu verhandeln? Wir täten aber Unrecht, wegen dieser Meinungsverschiedenheiten untereinander zu hadern; denn das Schicksal der Vorlage wurde durch ganz andere Umstände, nämlich durch den Kampf um die Eingemeindung, entschieden.

Ein Bild gewinnt erst seine Schönheit aus angemessener Entfernung, und öffentliche Einrichtungen zeigen ihren Wert unter höheren Gesichtspunkten und an geschichtlichen Maßstäben. Die Schöpfer unseres Schulwesens erkannten die besonderen Lebensbedürfnisse der Schule — sie lebt anders als die Verwaltung — und schenkten ihr weitgehende Selbstbestimmung und breiteste demokratische Grundlage. Die Einheit von Volk, Staat und Schule muß sich auf solchem Boden immer wieder von selbst herstellen. In diesen Rahmen hinein ging auch die Volkswahl der Lehrer, die sich dem Geiste der Solidarität und Verantwortlichkeit wohl verpflichtet fühlten und die heute noch an dieser Ordnung der Dinge hängen. Es gereichte der Schule

gewiß nicht zum Schaden, daß sie sozusagen in wissenschaftlicher Freiheit die Methoden und Inhalte des Unterrichts prüfen und entwickeln konnte. Ich bin überzeugt, daß keine noch so blendende dekretierte Reform, daß weder ein Zauber- noch ein Kommandostab die inneren Werte schaffen könnte, die mit der Zeit reifen. Wenn die Entwicklung über unseren Widerstand in der Wahlfrage hinwegschreiten, aber jene Werte erhalten würde, so hätten wir uns nicht umsonst gewehrt.

2. Die Einwendungen gegen die Volkswahl.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß die stadtzürcherischen Verhältnisse im Laufe der Jahrzehnte so in die Breite gewachsen sind, daß die Stimmberechtigten nicht mehr alle Lehrer, die sie zu wählen haben, auf Grund persönlicher Kenntnis beurteilen können. Wir machten deshalb 1922 den Vorschlag, die politischen Kreise zu Schulkreisen zu erklären und damit eine frühere absichtliche Versäumnis gutzumachen. Die größten Schulkreise, 4 und 6, hätten nach unserem Vorschlage allerdings noch etwa 120 Lehrer zu bestellen. Verhältnisse herzustellen, die den ländlichen gleichartig wären, ist natürlich unmöglich, und es kann nicht unsere Absicht sein, den städtischen Schulorganismus in gar zu kleine Stücke zu zerschlagen.

Räumen wir dies ein, so dürfen wir auch darauf hinweisen, daß das städtische Volk noch andere Beamte wählt, die es nicht kennt, mit denen es viel weniger in Berührung kommt, deren Eignung es nicht beurteilen kann. Es begnügt sich mit den Empfehlungen seiner Vertrauensleute und hat nicht die Sicherungen, die Fähigkeitszeugnisse und weitere Anforderungen immerhin bedeuten. Man wird sehen, ob nicht trotzdem die Lehrerschaft allein für die Motion Gschwend bezahlen muß.

Schon vor zwei Jahrzehnten wurde gegen die Lehrerwahlen geltend gemacht, die geringe Beteiligung der Stimmberechtigten beweise, daß sie dieser Wahlen überdrüssig seien. In unserer Denkschrift zeigten wir, daß die geringe Beteiligung ein Merkmal aller unbestrittenen Wahlen ist. Nicht als ob wir vom Ehrgeiz besessen wären, unsere Wahlen in den Lärm der Politik hineinzuführen; aber in der schwachen Teilnahme liegt kein Wille zum Verzicht. Letzterer kann nur durch direkten Entscheid des Volkes offenbar werden.

Die Lehrerwahlen brauchen auch keine unleidliche Belastung der Stimmberechtigten zu sein; denn es wäre wohl möglich, für sie den gedruckten Stimmzettel einzuführen, an welchen die Wähler heute gewöhnt sind.

Wenn die Notwendigkeit einer Zentralisation der Schulverwaltung begründet wird, so wollen wir einer solchen nicht im Wege stehen, bestreiten aber, daß diese Notwendigkeit für die Lehrerwahlen besteht. Bekanntlich gab es bei der heutigen Ordnung der Dinge Bedürfnisse, die sogar den weitern Ausbau der Kreisschulpflegen erheischten, und auch in Zukunft wird es nötig sein, lokale Arbeitsbezirke abzustecken. Denken wir nur an den Verkehr mit den Eltern. (Möchten die Organe, welche bei einer Neuordnung der Dinge geschaffen werden, im vollen Sinne des Wortes auch Schul-Pflegen sein!)

Der Schulreferent der „Neuen Zürcher Zeitung“, der vor einiger Zeit auszog, um „Schulgrenzpfähle“ auszureißen, begründet seine alte Gegnerschaft gegen die Lehrerwahlen mit einem ungeeigneten Argument

Lehrerwahl und Schülerzuteilung gehören heute wohl zu den Befugnissen der Schulkreise, haben aber sachlich miteinander nichts zu tun. Die Zahl der Lehrer hängt von der Zahl der in einem Wahlkreise vorhandenen Schüler ab, und es ist bisher immer möglich gewesen, dieses Verhältnis mit ausreichender Genauigkeit festzustellen. Änderungen der Schülerzahl kann man einerseits mit Neuwahlen, andererseits mit dem natürlichen Abgang in der Lehrerschaft folgen, und in Notfällen ist auch eine zeitweise Versetzung eines Lehrers möglich. — Die Schülerzuteilung ist selbstverständlich an die vorhandenen Schulhäuser gebunden, um welche Zuteilungsgrenzen gezogen werden müssen, die aber von Jahr zu Jahr wechseln können, weil die Kinder erziehende Bevölkerung sich nach der Peripherie verschiebt. Die Schulwege schön radial auszugleichen, wird dabei auch bei Aufhebung der heutigen Schulkreise nicht möglich sein, wie das Beispiel des großen dritten Schulkreises beweist. In seinem Innern gibt es keine Schulgrenzpfähle. Trotzdem liegen große Schulhäuser völlig exzentrisch in ihrem Einzugsgebiete. So müssen zahlreiche Schüler aus der Umgebung des Bühl nach Außer-sihl in die Schule gehen, weil die Schulhäuser auf dem Bühl die Kinder aus den dortigen Randgebieten der Stadt aufnehmen müssen. Wenn andererseits das Bedürfnis besteht, die Schulhäuser im Stadttinnern, die am Rande des ersten Kreises liegen, zum Teil mit Kindern aus den angrenzenden Quartieren zu besetzen, so könnte man z. B. Klassen aus Fluntern samt ihren Lehrern ebensogut nach dem Hirschengraben versetzen, wie man sie über die Ferien im Bündnerland unterbringen könnte. Die sachliche Möglichkeit, der Bevölkerung der Schulkreise, sofern sie dies begehrt, für ihre Kinder die Wahl der Lehrer zu überlassen, bestände durchaus. Notwendig wäre nur eine Verständigung über die Besetzung der Schulhäuser, sei es von Fall zu Fall oder durch einen gesamtstädtischen Verteilungsplan.

Mit aller Offenheit wollen wir das Problem der Beseitigung unverbesserlich schlechter oder unwürdiger Lehrer betrachten, das in der Stadt bestehen soll. Wir verhehlen nicht, daß die städtische Anstellung, die wir immerhin erst nach einigen Lehr- und Wanderjahren gewinnen, verhältnismäßig große Sicherheit bietet. Absolut ist diese Sicherheit nicht. Es gibt Fälle, in denen der Lehrer die öffentliche Beanstandung gar nicht riskiert und die Gnadenhand ergreift, die ihm noch eine Pension zusichert. Die Berufsorganisation betrachtet es als menschliche und kollegiale Pflicht, zu helfen, die Katastrophe zu verhüten oder zu mildern, ohne je die Notwendigkeit der Pflichterfüllung in Frage zu stellen, von der wir alle durchdrungen sind. Diese Kollegenpflicht zu erfüllen, werden wir auch bei Verlust der Volkswahl versuchen müssen. Andere Berufsverbände wissen sie auch zu üben.

Die Volkswahl ist ein Ausdruck der Verbundenheit von Volk und Schule. Bei aller Bescheidenheit in der Einschätzung der Stellung, der Kraft, der Volkstümlichkeit unseres Berufsstandes dürfen wir zur Begründung unseres Standpunktes anführen, daß immerhin wenige öffentliche Einrichtungen so freigebig mit Kritik bedacht werden wie die Schule und ihre Vertreter. Das ist die Kehrseite des allgemeinen Interesses. Diese Feststellung kann um so weniger als Überhebung ausgelegt werden, als sie für uns keineswegs lustbetont ist. Die allgemeine Schulpflicht verbindet Kinder und Eltern jahrelang mit uns; man braucht aber

kein schlechter Staatsbürger zu sein, wenn man seiner Lebtag mit dem vom Volke gewählten Richter nichts zu tun hat.

3. Was sollen wir tun?

Wir fühlen das Recht und die Pflicht, auf unserem alten Standpunkte zu beharren. Die Entscheidung liegt bei den Stimmberechtigten, und wir werden uns mit ihrem Spruch anfinden müssen, wenn er gegen uns fällt. Ich glaube auch, daß wir mit allem Vorbehalt für unsere endgültige Stellungnahme uns mit den Vorschlägen beschäftigen dürfen, die von anderer Seite gemacht werden. Wir werden vor allem verlangen dürfen, daß bei einer Neuordnung die freie und unabhängige Mitarbeit der Lehrer in den Schulbehörden im bisherigen Umfange gewährleistet werde, die zum Wohle der Schule gereicht.

In der letzten Zeit ist auch eine Stimme aus der Landlehrerschaft gegen die Volkswahl in die Presse gedrungen (Zürcher Post). Der Kollege glaubt, die Motion Gschwend biete Gelegenheit, unsere Stellung auf dem Lande zu verbessern. Wir würden uns freuen, wenn eine solche Möglichkeit genannt werden könnte; aber ich glaube, hier liege eine Selbsttäuschung vor, und bin der Ansicht, es sei der Sache gedient, wenn wir andere Leute darüber nicht im Zweifel lassen, daß ähnliche Stimmen unter uns sehr vereinzelt sind. Die vorgebrachten Klagen sind im Grunde alte; ja, ich frage mich, ob es in dieser Beziehung früher manchenorts nicht noch schlimmer stand. Trotzdem hätte die ältere Lehrergeneration nie daran gedacht, deswegen die Volkswahl wegzuwünschen, weil sie deren inneren Wert kannte. Es gibt ein verzerrtes Bild, wenn man für alle widrigen Erfahrungen das Wahlsystem verantwortlich macht und die besonderen persönlichen und örtlichen Umstände übersieht.

Wahlen sind schließlich eben Wahlen, d. h. Entscheidungen für und wider Personen. Die ländlichen Verhältnisse waren bisher eine starke Stütze der geltenden Wahlart. Alles, was wir je und je für diese angeführt haben, hat dort volles Gewicht. Die Volkswahl wird darum auf dem Lande ohne Zweifel erhalten bleiben. Man wohnt auf dem Lande weiter auseinander als in der Stadt, ist aber vielfach enger aneinander gebunden und muß mehr auf andere Rücksicht nehmen. Für die Großzahl der ländlichen Kollegen ergibt sich daraus ein enges Verhältnis zur Gemeinde. Diese persönlichen Werte haben in der Stadt Mühe aufzukommen, und im luftleeren Raume leben wir da auch nicht.

Aber fragen wir uns angesichts solcher Stimmungen, ob es denn unter einem andern Wahlsystem besser sein könnte, das doch an den Verhältnissen selbst nichts zu ändern vermöchte. Auch unter uns denkt niemand daran, die Wahl einer Behörde zu übertragen. Denn wäre diese Behörde eine Dorfbehörde, so würde erst recht die Abhängigkeit des Lehrers von einigen Matadoren, von einem kleinen Zirkel oder vom Geistlichen hergestellt. Die Wahl durch eine kantonale Behörde trägt sich nicht mit der eifersüchtig gehüteten Selbstverwaltung der Gemeinden, und es ist auch sehr die Frage, ob eine solche Regelung in unserem eigenen höheren Interesse läge. Offenbar wäre dies das Ende unserer Freizügigkeit, und andererseits müßte auch eine

kantonale Oberbehörde dem Willen der Gemeinden Rechnung tragen.

Man sagt: Wir wollen an der Volkswahl festhalten; nicht nur die Bestätigungswahl, sondern auch das Abberufungsverfahren ist Volkswahl. In den meisten Fällen erübrigt sich dann die Wahlhandlung. Überlegen wir uns aber zweimal, wie es in den übrigen Fällen gehen wird! Die Abberufungswahl ist erst recht eine Stimmungssache, und all das Unschöne, das gelegentlich die Bestätigungswahlen begleitet, kann dort in verstärkter Auflage wiederkehren. Vielleicht wäre ein Abberufungsverfahren tauglich in großen Gemeinden, wo eine Wahlbehörde bestünde, einen Konflikt zwischen Behörde und Berufsorganisation zu entscheiden. Aber im Dorfe und für sich allein kann dieses Verfahren erst recht zur Gelegenheit werden, angesammelten Unmut und üble Laune zu entfesseln.

J. Böschstein in Zürich 6.

Umtriebe bei einer Lehrerwahl

Im Februar 1931 wählte die Gemeinde Wallisellen den Lehrer Fäßler, der bisher in Volketswil geamtet hatte, an ihre Schule. Was sich vor dieser Wahl abspielte, verdient, aus dem Dunkel der Machenschaften an das Licht der Öffentlichkeit gerückt zu werden.

Als der von der Schulpflege Wallisellen einstimmig erfolgte Wahlvorschlag in Volketswil bekannt wurde, setzte von dorther ein Treiben ein, um die Wahl des Lehrers Fäßler in Wallisellen zu verunmöglichen.

Es wird niemand einer Gemeinde das Recht bestreiten, sich den zu Wählenden genau zu besehen. Man hat sich heutzutage auch damit abzufinden, wenn außer der Schul- und Lebensführung festgestellt werden will, ob und zu welcher Parteifarbe der Kandidat schwört, ob er Militarist oder Antimilitarist, ob er streng kirchlich oder mehr freisinniger Richtung sei.

Nun wurden aber vor dieser Wahl von den Feinden des Lehrers in Volketswil Gerüchte und Angaben in den neuen Wirkungskreis getragen, die sich als völlig haltlos erwiesen. Herumgeboten wurde, der Lehrer habe in einer frühern Stellung wegen seiner Schulführung einen Verweis von der Erziehungsdirektion erhalten, was nicht zutrifft. Ebenso erfunden war die Behauptung, die Bezirksschulpflege Uster habe einstimmig gegen den Lehrer Stellung genommen, da er Atheist und Kommunist sei.

Die Schulpflege Wallisellen hat dieses Vorgehen aus Volketswil richtig eingeschätzt, ist einhellig für den Lehrer eingestanden und hat in einem Flugblatte den Angegriffenen in Schutz genommen, so daß eine ehrenvolle Wahl zustande kam.

Der Zürcherische Kantonale Lehrerverein möchte trotz der erfolgten Wahl die Angelegenheit nicht auf sich beruhen lassen. Er findet das Vorgehen als so verwerflich, daß es verdient, tiefer gehängt zu werden. Er hält es für seine Pflicht, die Aufmerksamkeit auf diese Vorfälle zu lenken, im Interesse seiner Mitglieder einerseits, in der Hoffnung andererseits, das Verhältnis zwischen einem Teil der Schulgenossen von Volketswil und den dort amtierenden Lehrern möge zukünftig ein erfreulicherer werden.

Der Vorstand des Zürcherischen Kant. Lehrervereins.

REDAKTION: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; W. Zürner, Lehrer, Wädenswil; U. Steglist, Lehrer, Zürich 3; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; H. Schönenberger, Lehrer, Zürich 3; J. Ulrich, Sekundarlehrer, Winterthur; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur.
Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — DRUCK: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.